

Modellflugsportverein Giengen e. V.

Satzung

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Modellflugsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
3. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied in einem Dachverband.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Modellflugsportbetriebes.
 - b) Vereinsmeisterschaften
 - c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Modellflugsportverein Giengen e. V." und hat den Sitz in Giengen/Brenz.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Modellflugfreund werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven sowie jugendlichen Mitgliedern.
3. Aktive Mitglieder nehmen an sportlichen Veranstaltungen teil.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Modellflugsport, den Modellflugsportverein Giengen e.V. und dessen Ziele verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft

und weitere Ehrungen werden aufgrund einer Ehrenordnung (s. Beiblatt) des Modellflugsportverein Giengen e.V. erworben, die der Vorstand erlässt.

6. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Für die Teilnahme an Internationalen Wettbewerben nach FAI-Regeln kann ein Mitglied einen Kostenbeitrag aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam am 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch Tod

- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- 4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- 5. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- 6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Diese werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
2. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann zur Teilnahme am Übungsbetrieb berechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag entrichtet sind.
3. Bis zum 1. 3. des Kalenderjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Jugendvertreter

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als € 2000.-- belasten, ist der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand, selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 2000.-- belasten, bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ausgaben bis € 500.-- können vom Kassierer selbständig getätigt werden und bedürfen dessen Unterschrift. Ausgaben über € 500.-- sind vom 1. oder 2. Vorstand zu genehmigen.
3. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand berufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorstand bzw. der 2. Vorstand binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Die Tätigkeiten des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 9

Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und bis zu 6 weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Vereinsmitglieder an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5 Abs. 1 und 6 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform oder durch Veröffentlichung in der Heidenheimer Zeitung einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 31. Januar schriftlich beim 1. oder 2. Vorstand eingereicht werden

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorstand bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetze oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied darauf besteht, sonst durch Handzeichen.
5. Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Der Jugendvertreter wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13

Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wird nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim an der Brenz unter der Nr. VR 334 eingetragen.

Modellflugsportverein Giengen e. V.

Ehrenordnung

Für besondere herausragende Verdienste für den Modellflugsportverein Giengen e.V. gilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.02.2011 folgende Ehrenordnung:

§ 1

Für eine dauernde Mitgliedschaft von 10 Jahren erhalten Mitglieder die Silberne Vereins-Ehrennadel. Für eine dauernde Mitgliedschaft von 25 Jahren erhalten Mitglieder die Goldene Vereins-Ehrennadel.

§ 2

Darüber hinaus ehrt der Verein Mitglieder die sich in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Modellflugsportverein Giengen e.V. und dessen Ziele verdient gemacht haben mit dem Titel "Ehrenmitglied".

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder nach einer Mitgliedschaft von 40 Jahren in Verbindung mit der Ausübung eines Vorstandsamtes (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Kassierer, Jugendvertreter) über die Dauer von mindestens 10 Jahren sowie nach Vollendung des 70. Lebensjahres oder für besondere Verdienste ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 3

Der Vorstand kann Mitglieder, auch auf Vorschlag von Mitgliedern, für besondere Verdienste in angemessener Weise ehren.

(Stand 18.12.2010)